



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVP* und § 7 Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

| | |
|----------------------------|--|
| Vorhaben: | Neubau eines Radweges an der K 298 von Hamstrup nach Bunnen |
| Rechtsgrundlage: | NStrG* |
| Vorhabenstandort: | K 298 zwischen Hamstrup (Gem. Lastrup) und Bunnen (Stadt Löningen) |
| Antragsteller: | Stadt Löningen, Gemeinde Lastrup |
| Az.: | 6612-298-2017.1/1.1 |
| federführendes Amt: | Planungsamt |

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Vorhaben umfasst den Radewegneubau auf einer Länge von ca. 3,17 km zu einer Breite von 2,5 m zwischen der Ortschaft Hamstrup und Bunnen. Daneben ist die Verlegung und Neuherstellung wegebegleitender Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Mulden ca. 1,22 km) sowie der Neubau eines Rahmendurchlasses und der Verlängerung einer Verrohrung geplant. Insgesamt ist mit dem Vorhaben eine Neuversiegelung von Boden und Fläche von ca. 8250 m² verbunden.

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich baubedingt temporär durch den Baustellenbetrieb (ca. 12 Monate) ergeben. Anlagebedingt sind Auswirkungen durch das veränderte Orts- und Landschaftsbild (Gehölzrodungen, Einzelbäume und ca. 7.200 m² überwiegend Nadelwaldfläche) zu erwarten. Durch die Anlage des Radweges und seiner Entwässerungseinrichtungen hinter vorhandene Wallhecken ist der Erhalt von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen entlang der Straße möglich und können Beeinträchtigungen für den Menschen (Erholungsfunktion) und das Orts- und Landschaftsbild vermieden werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere resultieren im Wesentlichen daraus, dass Nahrungs- Rückzugs- und Lebensraum in Form von Gehölzen verloren geht. Mit der Herstellung des Radweges hinter straßenbegleitende Wallhecken und ursprüngliche Waldwallhecken werden jedoch insgesamt umfangreichere Beeinträchtigungen vermieden, da es sich bei den angrenzenden Wäldern überwiegend um Nadelwald bzw. artenarmen Forst handelt. Durch Bauzeitenregelung, ggf. Höhlenbaumkontrolle, Schutzzäune und Einzelbaumschutz ist eine weitere Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen möglich.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Oberflächenwasser wird weiterhin seitlich versickert bzw. abgeleitet.

Die Überbauung von bisherigen Gehölzstandorten oder Acker verursacht eine nachhaltige Veränderung des Bodenaufbaus auf ca. 8.250 m² Fläche. Abschnittsweise ist auf einer Länge von ca. 480 m das Vorliegen schutzwürdigen Bodens (LBEG Kartenserver) in Form von Plaggenesch möglich. Von einer Vorbelastung dieses Bodens ist auszugehen. Die Inanspruchnahme dieses Bodens für Radweg und Entwässerungseinrichtung ist unvermeidbar.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabstschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt. Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 09.01.2024

Im Auftrage
Meiners

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.